

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
 Jugend  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

Beilagen  
**LAD1-VD-17401/072-2010**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

-	Bezug BMWFJ-30.680/0013-I/8/2010	BearbeiterIn Dr. Markus Grubner	(0 27 42) 9005 Durchwahl 12377	Datum 16. November 2010
---	-------------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------

Betreff  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. November 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 2 (§ 37):

Der Entwurf beseitigt das Rechtsinstitut des integrierten Betriebes. Dies wurde zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Länder – basierend auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 – akkordiert (vgl. Punkt 155 des Beschlusses).

Es wurde dazu auch vereinbart, dass in den Aussendungen des Bundes zur Begutachtung ein Hinweis aufgenommen wird, dass diese Maßnahme auf Basis des Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 gesetzt wird. Dieser Hinweis fehlt bedauerlicherweise in den Erläuterungen zu Z. 2 (§ 37).

**Zu Z. 7 (§ 376 Z. 53):**

Dass mit der Z. 53 bestimmte Nachsichten vom Befähigungsnachweis ihre Wirksamkeit als Nachweis der individuellen Befähigung beibehalten sollen, ergibt sich nur aus den Erläuterungen. Zur Vermeidung von Problemen im Vollzug wird vorgeschlagen, auch im Text des § 376 Z. 53 selbst klar zum Ausdruck zu bringen, dass auf Bescheide gemäß § 28 GewO 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, abgestellt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates,**

- 
1. An das Präsidium des Nationalrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	--